

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 5. März 2015

Gesch. Nr. 018/14

04.05.00 Bauplanung; Zonenpläne

Antrag des Stadtrates betreffend Teilrevision der Bau- und Zonenordnung; Umzonung Hagen, Illnau / Substantielles Protokoll

[....]

3. GESCHÄFT-NR. 018/14

Antrag des Stadtrates betreffend

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung; Umzonung Hagen, Illnau

ANTRAG DES STADTRATES

Der Stadtrat unterbreitet mit Beschluss-Nr. 239 dem Grossen Gemeinderat mittels Auszug aus dem stadträtlichen Protokoll vom 6. November 2014 folgenden Antrag:

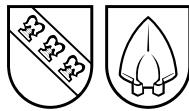
DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 Ziffer 8 der Gemeindeordnung -

BESCHLIESST:

1. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung für die „Umzonung Hagen“ wird gemäss § 88 PBG festgesetzt.
2. Diese Festsetzung bedarf gemäss § 89 PBG der Genehmigung durch den Regierungsrat.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, über kleine im Genehmigungsverfahren nötige Änderungen zu entscheiden.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat, zweifach
 - b. Baubehörde, Sekretariat
 - c. Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Zollstrasse 36, 8090 Zürich (sechsfach, zur Genehmigung)
 - d. Abteilung Präsidiales, dreifach.

Für die detaillierten Ausführungen und den exakten Wortlaut des Weisungstextes wird auf die separaten Akten verwiesen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 5. März 2015

ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Vorbereitung dieses Geschäftes fand durch die Geschäftsprüfungskommission GPK statt. Mit Schreiben vom 28. Januar 2015 unterbreitet die GPK dem Gesamtrat einen Abschied, wonach dem stadträtlichen Antrag (hinsichtlich erstem Dispositivpunkt einstimmig und betreffend zweitem Dispositivpunkt grossmehrheitlich) Zustimmung empfohlen wird. Der detaillierte Wortlaut ergibt sich aus dem separaten Kommissionsabschied.

BEHANDLUNG IM RAT

Verzicht auf eine Eintretensdebatte, da die anwendbaren Bestimmungen der gemeinderätlichen Geschäftsordnung (Art. 32 GeschO GGR) diese im vorliegenden Fall nicht zwingend vorschreiben.

Gemeinderat Hans-Jürg Gehri, BDP, in seiner Funktion als Referent der Geschäftsprüfungskommission, präsentiert dem Rat anhand einer visuellen Projektion die Vorlage und nimmt nochmals dezidierten Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, Eckdaten und den Kerngehalt des Geschäftes.

Es steht in einem direkten Kausalzusammenhang mit dem separaten

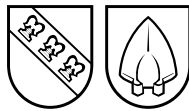
Geschäft-Nr. 020/14

Schulhaus Hagen, Schulraumerweiterung und Bau einer Dreifachsporthalle, Genehmigung Bauprojekt mit Kostenvoranschlag und Genehmigung eines Zusatzkredites für die Erstellung einer Photovoltaikanlage,

welches als nachfolgendes Traktandum behandelt wird. Hans-Jürg Gehri weist auf diesen Umstand hin und gibt den Ratsmitgliedern zu bedenken, dass die Beschlussfassung zu den separaten Traktanden als Einheit zu behandeln ist und es wenig Sinn mache, dem einen oder anderen Geschäft Zustimmung zu bescheiden, während man selbige für die andere Vorlage verweigere.

Im Weiteren wird auf die detaillierten Geschäftsakten und den Kommissionsabschied verwiesen. Auf die wortgetreue Protokollierung der Ausführungen des Kommissionsreferenten wird zufolge der eindeutigen Faktenlage und der subsidiär konsultierbaren Dokumente verzichtet.

Auf entsprechende Anfrage durch *die Ratspräsidentin* begehren weder weitere Mitglieder der vorberatenden Geschäftsprüfungskommission noch weitere Mitglieder aus dem Gesamtplenium das Wort, worauf die Vorsitzende im Sitzungsverlauf zur Beschlussfassung schreitet.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 5. März 2015

ABSTIMMUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 Ziffer 8 der Gemeindeordnung -

BESCHLIESST:

1. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung für die „Umzonung Hagen“ wird gemäss § 88 PBG festgesetzt.
2. Diese Festsetzung bedarf gemäss § 89 PBG der Genehmigung durch den Regierungsrat.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, über kleine im Genehmigungsverfahren nötige Änderungen zu entscheiden.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat, zweifach
 - b. Baubehörde, Sekretariat
 - c. Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Zollstrasse 36, 8090 Zürich (sechsfach, zur Genehmigung)
 - d. Abteilung Präsidiales, dreifach.

Obgenannter Beschluss kam mit grossem Mehr zu Stande.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 06.03.2015
ms